

Am 27ten dito kam der Herr Amtmann wegen dem Fischen hieher und ließe zugleich die Streitenden partheyen der sowohl Bauern als Tagelöhner zue sich in schloß berufen umb die Sach zu erörtern und einen Friden zü machen, aber hat nichts ausrichten können.

D. 29ten dito hab ich aus Befelch gdgr. Herrschaft von jeder dieser partheyen einige herausgenommen, zue mir in daß schuellhausß berufen umb solchem Streit ein Ende zue machen, aber auch nichts drauß worden, mithin solches, zuegleich auch wo der streit noch haffet, gndgr. Herrschaft wider schriftlich einberichter, mit überschreibung eines ganzen Bogens, welches aber ahnvor denen partheyen vorgelesen worden.

Eben da ich komme biß daher in dieser Materie, fällt mir eigentlich bey, daß die schwürigkeiten wegen dem Kopffschilling selbst, als auch der darauf angelegten Beschwehrt in dem spathjahr 743 schon den anfang genomben, auch beede partheyen bei gdr. Herrschaft deswegen eingekomen, ist auch damahl der Befelch ergangen, gleich vor oder nach dem Meyjahr 744, daß der Kopffschilling solle fortgegeben werden, aber beyneben solle keine einzige andre Beschwerde drauß angeleget werden. Mithin wurde nach geschעהener Gemeindebeschließung ein ordinare ein Neü Monathsgeldregister gemacht nach dem Sueß, hernach nith minder wurde ohne der Kopffschilling sowohl als deßwegen ergangenem herrschafft. Befehl, alle den Winther durch betreffende Winterquartier Beschwehrt durchaus drauß angelegt, derowegen dann wurden auf obbemeldete Seyth solche Leüth wider aufs Neüe zur Klage gemüßiget, gnäd. Herrschaft aber umb so mehr bewogen, den Kopffschilling je und allzeit abzueschaffen.

D. 17ten Aprille dann wurden ihrer 4 von den Bauern und 4 von den Tagelöhnern als depudierte nacher Freyburg gefordert und erging der letzte Sentenz, daß der Kopffschilling für je und allzeit solle abgethan sein und bleiben und weil die Tagelöhner ebenfalls auch bittend einkommen daß gnädige Herrschaft auch gndgst. gestatten mögere, auf dießmal und dann allezeit einen Tagelöhner zu dem Einnehmer zue machen, gleichwie vorhin schier meistens Bauern dazue ernannt worden, wurde ein solches ihnen auch zuerkannt. Geschehe dann den 19ten dito, daß die Tagelöhner den Vorgesetzten 3 vorschlugen, nemblich den Antoni Freündt, Mstr. Michael Krauß und alt Joseph Danner oder sogenannte Jodrg Dannerle, welcher Letzterer dann genomben worden, die 3 geschwohorenen waren, welches kein überfluß war, indem sie genueg zue thun bekomben, ich habe erst kürzlich in einer noch nith gar alten schrift vor etlich 40 Jahren auch 3 Einnehmer gewesen gefunden, einer im Nahmen der Gemeind, einer im Nahmen der Vorgesetzten, und der dritte in Nahmens hochgdgr. Herrschaft.

Nebst diesen Streitigkeiten haben sich ebenmäßig noch weiters hervorgethan die hiesigen Handwerchslüth, wegen nith allein gebung des Handwerchsfrs sondern auch der darauf geschlagenen Contribuierung, welche es ebenfalls soweit gebracht, daß sie nith mehr dann 13 bezahlen dürfen, es mög hernach Monathgeld eingezogen werden so viel als wolle.

Mehr haben sich in diesen Zeiten, besonders in disem 744ten Jahr wegen sowohl Fuehr als Handfröhnung, große uneinigkeiten hervorgethan, unter welchen meistens die Bauern selbst widereinander waren, und den mehrsten anlaß hierzue gaben wegen der so unproportionierlich außgetheylten Fuhrfröhnung, also obwohl zwar hochgdge. Herrschaft oft und vilmahl der weg überlassen, doch der sach auch keinen rechtsentscheid können geben, ist daher der sambentliche schluß ergangen alle, sowohl Fuhr als Handfröhnung auß gemeinsam zue bezahlen und ist auch beschehen aber es gereichte nith zum sonderlichen Nutz des gemeinen besten, hat auch nur dieses Jahr ahngedauert.

Es seynd verschiedene project und Anschläg sowohl von gdgr. Herrschaft selbst als auch von den Bauern gemacht worden, aber eintrweder seynd solche den ganzen oder halben, auch gar keinen Bauern zue ohnerrätlich vorkomben, bis endlich an dem eingangs ernannten